

## **BGer 1C\_246/2018 vom 7. Juni 2018**

Bundesgericht, 2018-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_246\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_246_2018)

FR: TF 1C\_246/2018 du 7 juin 2018

IT: TF 1C\_246/2018 del 7 giugno 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit Eingabe vom 23. Mai 2018 erhebt A. \_\_\_\_\_ "Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen das Verwaltungsgericht" und beantragt, sämtliche eingereichten Beweisanträge müssten nach Bundesrecht bearbeitet werden. Zudem beantragt er eine "totale Revision" im Rahmen des Beschwerdeverfahrens.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

#### **E. 2**

Aus der Beschwerde ergibt sich nicht, auf welches Verfahren sich die Vorwürfe beziehen und inwiefern welche Instanz durch welche Handlungen bzw. Unterlassungen konkret Rechtsverzögerungen oder Rechtsverweigerungen begangen haben sollen. Aus dem Urteil 1C\_166/2018 vom 19. April 2018 ergibt sich zwar, dass damals eine Beschwerde von A. \_\_\_\_\_ gegen eine Entzugsverfügung des Strassenverkehrsamts beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau hängig war. Die Vorwürfe dürften sich daher auf dieses Verfahren beziehen, über dessen Stand dem Bundesgericht allerdings nichts bekannt ist. Da A. \_\_\_\_\_ in seiner Beschwerde nicht einmal ansatzweise dartut, inwiefern die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind und dies auch keineswegs offensichtlich ist, ist auf die Beschwerde wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Ausnahmsweise kann auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.